

Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 24.10.2023		
Beratungspunkt	Annahme einer Schenkung		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Annahme von Vorteilen ist Amtsträgern nach dem Strafgesetzbuch verboten. Dieses Verbot beschränkt sich nicht nur auf Vorteile persönlicher Natur, sondern auch auf solche für die Stadt und deren Einrichtungen.

Da es sich auch bei der Annahme von Schenkungen um einen Vorteil handeln kann, wird in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in § 78 Abs. 4 geregelt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen (...). Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.“

Der Stadt Donaueschingen wurde nun ein Buffet (Schrank) aus dem Nachlass der Familie des Hofapothekers Ludwig Kirsner im Wert von ungefähr **2.500,00 €** zur Schenkung angeboten. Dieses Möbelstück würde sowohl thematisch als auch räumlich sehr gut in das Stadtarchiv passen.

BM
IN
JZ
OB

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt zu, die Schenkung des Buffets aus dem Nachlass der Hofapothekerfamilie Kirsner anzunehmen.

Beratung: